



Finanzierung von Massnahmen zur Sanierung des Geschiebehaushalts bei Nicht-Wasserkraftanlagen

Sanierungsmassnahmen bei Nicht-Wasserkraftanlagen können nicht gestützt auf Art. 34 Energiesgesetz vom 30. Sept. 2016 (EnG, SR 730.0) finanziert werden.

Einmalige bauliche Massnahmen wie Umbau oder Rückbau gelten aber als Revitalisierung, wenn damit die natürlichen Funktionen eines durch die betreffende Anlage beeinträchtigten Gewässers wieder hergestellt werden. Allerdings können Beiträge an den Rückbau einer Anlage nur dann geleistet werden, wenn kein Inhaber dazu verpflichtet ist (Art. 62b Abs. 4 GSchG). Das Vorgehen zum Erhalt von Bundessubventionen folgt den Regeln für Revitalisierungsprojekte, wie sie im Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich, Teil 11, festgelegt sind.

Werden Umbau und Rückbau im Rahmen eines Hochwasserschutzprojektes ausgeführt, wird eine allfällige Entschädigung darüber abgewickelt.

Für betriebliche Massnahmen bei Nicht-Wasserkraftanlagen und Massnahmen bei kommerziellen Kiesentnahmen besteht keine Möglichkeit der Subventionierung.

Übersicht über Entschädigungsmöglichkeiten Sanierung Geschiebehaushalt

Tabelle: Vereinfachte Übersicht zu möglichen Subventionssätzen durch Bundesmittel und dem Netzzuschlagsfonds gemäss Art. 37 EnG (vormals Swissgrid) nach Anlagen- und Massnahmentyp.

	Wasserkraft-anlage bauliche Massnahmen	Wasserkraft-anlage betriebliche Massnahmen	Nicht-Wasserkraft-anlage bauliche Massnahmen	Nicht-Wasserkraft-anlage betriebliche Massnahmen	Nicht-Wasserkraft-anlage Kiesentnahme
Strategische Planung bis 2014	35 % Bund				
Strategische Planung nach 2014	0 %				
Studie über Art und Umfang	100 % Netzzuschlagsfonds		60 % Bund		0 % ¹
Massnahme (Projektierung, Umsetzung, Wirkungskontrolle)	100 % Netzzuschlagsfonds		35-80 % ² Bund		0 %

¹ Für den Kostenanteil für Kiesentnahmen und betriebliche Massnahmen an Nicht-Wasserkraftanlagen gibt es prinzipiell keine Entschädigung. Wenn in der Studie über Art und Umfang von Massnahmen der Kostenanteil für diese Anlagen- und Massnahmentypen nicht bestimmt werden kann oder eine Aufteilung nicht zweckmässig ist (weil z.B. vernachlässigbar klein), ist die Entschädigung der gesamten Studie unter den bestehenden Subventionstatbeständen möglich.

² Beiträge an den Rückbau einer Anlage werden nur dann geleistet, wenn kein Inhaber dazu verpflichtet ist (Art. 62b Abs. 4 GSchG).